

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 02. September 2021

Jahrgang 2021, Nr. 46

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
307 4. Sitzung des Kreistages am 06.09.2021	320	313 Hinweisbekanntmachung über die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensburg / Lippe vom 23.11.2016 der Stadt Porta Westfalica	321
308 Abnahme der Fischerprüfung vom 15. bis 19. November 2021	321		
309 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides	321	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
310 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	321	314 Bekanntmachung des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausens der Stadt Bad Oeynhausen	322
311 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	321	315 Bekanntmachung über die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 03. Mai 2021	324
312 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	321		

307

Bekanntmachung

Die 4. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 06.09.2021, um 16:00 Uhr

im Bürgerhaus in Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 14, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einführung und Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes
3. Verteilung des Ausschussvorsitzes und des stellvertretenden Ausschussvorsitzes des Rechnungsprüfungsausschusses
4. Wiederbesetzung der Stelle der Leitung des Rechts- und Ordnungsamtes
5. Wohnberatung im Kreis Minden-Lübbecke: Weiterfinanzierung einer zusätzlichen halben Stelle
6. Fachstelle Wohin - Verlängerung der Rahmenvereinbarung nach dem 10. Kap. SGB XII
7. Vereinbarung für den Leistungsbereich "Youthwork - AIDS-Prävention" mit der Arbeiterwohlfahrt
8. Vereinbarung für den Leistungsbereich "Ambulante psychiatrische Versorgung" mit dem Club 74
9. Mühlenkreiskliniken AÖR
hier: Gutachten zu den Entwicklungsperspektiven
10. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Verschiedenes

Anna Katharina Bölling
Landrätin

308

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

15. bis 19. November 2021

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 22. Oktober 2021 bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

32423 Minden, 23.08.2021

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin
- untere Fischereibehörde -

309

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Die Zustellung eines Namensänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

310

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

311

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

312

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 47	Redaktionsschluss	16.09.2021	Ausgabe	23.09.2021
Nr. 48	Redaktionsschluss	23.09.2021	Ausgabe	30.09.2021
Nr. 49	Redaktionsschluss	14.10.2021	Ausgabe	21.10.2021
Nr. 50	Redaktionsschluss	21.10.2021	Ausgabe	28.10.2021

313

Bekanntmachung

Gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), wird darauf hingewiesen, dass die

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe vom 23. November 2016

von der Bezirksregierung Detmold, als zuständige Aufsichtsbehörde, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 28 vom 12. Juli 2021, S. 174, bekannt gemacht wurde.

Porta Westfalica, 17. August 2021

Stadt Porta Westfalica
Die Bürgermeisterin

Dr. Sonja Gerlach

Bekanntmachung
des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen
der Stadt Bad Oeynhausen

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Staatsbades Bad Oeynhausen zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 36.006.245,53 Euro festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 1.660.726,75 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Betriebsausschuss Staatsbad wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Staatsbad der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude im Kurpark (Haus des Gastes) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Staatsbad Bad Oeynhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zahlmann GmbH, Löhne, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.06.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An den Staatsbad Bad Oeynhausen - Eigenbetrieb, Bad Oeynhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Staatsbad Bad Oeynhausen - Eigenbetrieb, Bad Oeynhausen, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Staatsbad Bad Oeynhausen - Eigenbetrieb, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zahlmann GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich

Herne, den 13.08.2021

gpaNRW
Im Auftrag

gez.
Matthias Middel

Bad Oeynhausen, 20.08.2020

Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen

gez.
Dirk Henschel
Betriebsleiter

315

Bekanntmachung
Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
des Friedhofsverbandes
evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen
vom 03. Mai 2021

**Der Vorstandsvorsitzende des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in
Bad Oeynhausen**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhefrist 10 Jahre) (Ruhezeit 10 Jahre)	80,00	€
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhefrist 25 Jahre)	330,00	€
c)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 30 Jahre)	330,00	€
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhefrist 30 Jahre)	660,00	€
d)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 40 Jahre)	690,00	€
e)	Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre)	505,00	€

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Rasen Erdbestattung (Ruhefrist 30 Jahre)	1.495,00	€
b)	Rasen Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 40 Jahre)	1.495,00	€
c)	Rasen Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre)	1.195,00	€
d)	Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber	445,00	€
e)	Blumenwiese Erdbestattung Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre)	2.100,00	€
f)	Blumenwiese Urne Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre)	1.735,00	€
g)	Gemeinschaftsfeld Urne Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre)	1.400,00	€

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	800,00	€
b)	Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	800,00	€
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	670,00	€
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	26,67	€
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr	20,00	€
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	22,33	€

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.595,00	€
b)	Rasen Erdbestattung je Grab Friedhof Volmerdingsen (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.595,00	€
c)	Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.295,00	€
d)	Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr	53,17	€
e)	Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr	39,87	€
f)	Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	43,17	€
g)	Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber	445,00	€
h)	Urnengrabstätte im Memorialfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.770,00	€
i)	Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte Memorialfeld je Grab und Jahr	59,00	€
j)	Recyceltes Grabmal für Urnengrabstätte Memorialfeld	460,00	€
k)	Grab im Gemeinschaftsfeld für Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.226,00	€

l)	Verlängerungsgebühr Grab im Gemeinschaftsfeld für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	40,87	€
m)	Liegendes Grabmal Gemeinschaftsfeld rund aus Multicolor	180,00	€
n)	Grab im Gemeinschaftsfeld „Urnen an Waldesrand“ je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.330,00	€
o)	Verlängerungsgebühr Grab „Urnen am Waldesrand“ je Grab und Jahr	44,33	€
p)	Grabbeschilderung an Stele „Urne am Waldesrand“ je Platte	280,00	€
q)	Partnergrab für zwei Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.330,00	€
r)	Verlängerungsgebühr Partnergrab für zwei Urnen je Jahr	111,00	€
s)	Grabplatte an Stele im Partnergrab je Beisetzung	180,00	€

(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	900,00	€
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,00	€
c)	Keramikplatte für Baumgrab	90,00	€
d)	Granitplatte Multicolor in Blattform für Baumgrab	180,00	€

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird eine jährliche Gebühr i.H.v. 13,00 € je Grab erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben:

- 1.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bad Oeynhausen-Altstadt, Dehme, Lohe und Volmerdingsen, an denen vor dem 04. November 1978 Nutzungsrechte erworben worden sind.
- 2.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bergkirchen, an denen Nutzungsrechte vor dem 03. März 1979 erworben worden sind.
- 3.) Für alle Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes, an denen nach dem 01. Juni 1992 Nutzungsrechte erworben oder verlängert worden sind. Für den Friedhof Wittekindshof ab dem 01. Januar 2008.

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	85,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	515,00	€
d)	Abräumen der Kränze und Erstaufhügelung bei einer Erdbestattung	99,00	€
e)	Urnenbeisetzung	355,00	€

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Leichenkammer	109,00	€
b)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	230,00	€
c)	Ausschmückung der Friedhofskapelle	69,00	€
d)	Benutzung des Aussegnungsraumes Friedhof Altstadt	122,00	€
b)	Benutzung der Orgel anlässlich einer Trauerfeier	21,50	€
c)	Bestellung eines Organisten anlässlich einer Trauerfeier inkl. Benutzung	65,00	€

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	213,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	588,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.288,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	745,00	€

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	128,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	338,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	773,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	390,00	€

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	85,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	515,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	355,00	€

§ 8

Sonstige Gebühren

(1)	Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	67,00	€
(2)	Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	23,50	€
(3)	Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	€
(4)	Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	20,00	€
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 der Friedhofssatzung	70,00	€
(6)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50	€
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	30,00	€
(8)	Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet		
	a) Verwaltung / je Stunde	27,00	€
	b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00	€

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, in der Fassung vom 29. März 2011.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, in der Fassung vom 29. März 2011, in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03. September 2020 außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 03. Mai 2021

Die Friedhofsträgerin
(Vorsitzende(r))

(Presbyter(in))

(Presbyter(in))

LS

In Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Friedhofsverbandes der ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 03.05.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.07.2024 erteilt.

Bielefeld, 26.07.2021

LS
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Heinrich
AZ: 723.02-5370

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 10.08.2021

LS
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift